

4714/AB XXIV. GP

Eingelangt am 03.05.2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0074-Pr 1/2010

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4775/J-NR/2010

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Gewalt gegen Kinder – Kindesmisshandlungen in Österreich im Jahr 2009“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 8:

Im Register der Gerichte und Staatsanwaltschaften werden Fälle von Kindesmisshandlung mit der Deliktskennung „KMH“ gekennzeichnet. Eine Auswertung im Hinblick auf die Täter-Opfer-Beziehung ist nicht möglich. Ebenso

würde eine deliktsbezogene Auswertung der „KMH“-Fälle eine händische Durchsicht der Akten erfordern, was einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand auslösen würde.

Eine Auswertung des Anfalls bei den Staatsanwaltschaften ist als Beilage angeschlossen. Die Erledigung der gekennzeichneten Verfahren ist der Beilage zu entnehmen. Demnach gab es keine diversionellen Erledigungen, 69 Einstellungen, 30 Anklagen und 17 Verurteilungen. Die Aufschlüsselung nach Staatsanwaltschaften ist ebenfalls der Beilage zu entnehmen. Eine Auswertung der verhängten Strafen ist wegen des unvertretbar hohen Aufwandes nicht möglich. Ich bitte um Verständnis, dass davon Abstand genommen werden musste.

Zu 9:

Der Schutz von Kindern vor (sexueller) Gewalt ist dem Bundesministerium für Justiz ein zentrales Anliegen, was sich auch im zweiten Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009) niederschlägt, das mit 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist.

Neben Maßnahmen zur Rückfallsvermeidung bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern kann nun (als vorbeugende Maßnahme) ein die Ausübung von Berufen und ehrenamtlichen Tätigkeiten umfassendes Tätigkeitsverbot (§ 220b StGB) bzw. die gerichtliche Aufsicht bei bedingten Entlassungen angeordnet werden. Zudem wurde die Verjährungshemmung des § 58 Abs. 3 Z 3 StGB ausgeweitet; die Zeit bis zur Erreichung des 28. Lebensjahres des Opfers bei einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wird demnach nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet, wenn das Opfer zur Zeit der Tatbegehung minderjährig war.

Ferner weise ich auf die neuen Tatbestände der fortgesetzten Gewaltausübung (§ 107b StGB) und des wissentlichen Zugreifens auf pornografische Darstellungen Minderjähriger im Internet hin (§ 207a Abs. 3a StGB). Änderungen wurden zudem im Bereich der Tilgung von Sexualstraftaten und im Strafregistergesetz (Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern) vorgenommen.

Zuletzt habe ich gemeinsam mit Staatssekretärin Christine Marek einen „Runden Tisch“ ins Leben gerufen, an dem Experten aus unterschiedlichen Berufsfeldern

vertreten sind und der der Vernetzung der verschiedenen Fachbereiche zur verstärkten Sensibilisierung und besseren Prävention gewidmet ist, mit dem Ziel, Missbrauch künftig möglichst zu verhindern bzw. zumindest sehr frühzeitig zu erkennen.

. April 2010

(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

Auswertung Verfahrensautomation Justiz					
Anfall Fallbezogen Kennung "Kindesmisshandlung"					
Parlamentarische Anfrage 4775/J-NR/2010					
		BAZ	ST	UT	Summe
037	Staatsanwaltschaft Wien	1	12	2	15
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg		3		3
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	1			1
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten	2	9		11
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	5	23		28
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt		2		2
449	Staatsanwaltschaft Linz		2	1	3
468	Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis		1		1
568	Staatsanwaltschaft Salzburg		1		1
608	Staatsanwaltschaft Leoben		3		3
635	Staatsanwaltschaft Graz	2	18		20
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	3	32	2	37
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck		12	1	13
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch	8	4		12
Summe		22	122	6	150

**Auswertung Verfahrensautomation Justiz
Erledigungen Personenbezogen Kennung "Kindesmisshandlung"
Parlamentarische Anfrage 4775/J-NR/2010**

		URTEIL	ANKLAGE	DIVERSION	EINSTELLUNG	
037	Staatsanwaltschaft Wien	1		2	0	3
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg	0		0	0	2
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten	3		3	0	4
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	1		5	0	19
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt	2		2	0	0
449	Staatsanwaltschaft Linz	0		0	0	1
568	Staatsanwaltschaft Salzburg	1		1	0	0
608	Staatsanwaltschaft Leoben	1		1	0	2
635	Staatsanwaltschaft Graz	3		5	0	8
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	5		8	0	16
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck	0		1	0	7
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch	0		2	0	6
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	0		0	0	1
Gesamtergebnis		17		30	0	69